

Friedhof- und Leichenhallengebührenordnung „FLGO“

Gesetzgebungsperiode 2021 – 2027

www.buchkirchen.at

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Buchkirchen vom 25.03.2021 mit der die Friedhof- und Leichenhallengebührenordnung vom 13.12.2018 geändert wird.

KONSOLIDIERTE FASSUNG



gültig ab 01.06.2021

gesamte Rechtsvorschrift zum Stand **01.01.2024**

Änderungen:

Anpassung von Beträgen:

- Anpassung gem. § 9 Wertsicherung mit einer Indexanpassung von +2,8% mit Inkrafttreten 01.01.2023
- Anpassung gem. § 9 Wertsicherung mit einer Indexanpassung von +8,5% mit Inkrafttreten 01.01.2024

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und gemäß § 17 der Friedhofsordnung wird verordnet:

§ 1 Gegenstand

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen der Leichenhalle und des Friedhofes der Marktgemeinde Buchkirchen werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren eingehoben.

§ 2 Abgabepflicht

- (1) Für die Einräumung und Erneuerung des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle für die Dauer von 10, 20 und 30 Jahren:

	10 Jahre	20 Jahre	30 Jahre
1. Ehrengräber			
gebührenfrei			
2. Wahlgräber			
a) Gruft	€ 1.446,00	€ 2.893,00	€ 4.339,00
b) Wandgrab - einfach	€ 380,00	€ 768,00	€ 1.153,00
c) Wandgrab - zweifach	€ 768,00	€ 1.539,00	€ 2.307,00
d) Reihen- bzw. Familiengrab - einfach	€ 190,00	€ 380,00	€ 574,00
e) Reihen- bzw. Familiengrab - zweifach	€ 380,00	€ 768,00	€ 1.153,00
f) Urnenerd- und Urnendenkmalgrab	€ 95,00	€ 190,00	€ 286,00

§ 3 Beisetzungsgebühr

- (1) Für die Beisetzung einer Leiche bzw. Urne in:
- | | | |
|---|---|---------------|
| a) Gruft | € | 671,00 |
| b) Reihen- und Wandgrab (bis 1,90 m Tiefe) | € | 602,00 |
| c) Familiengrab [Tiefgrab] (bis 2,40 m Tiefe) | € | 671,00 |
| d) Kindergrab (bis 1,00 m Sarglänge) | € | 159,00 |
| e) für Beilegung (von Totgeburten) | € | 42,00 |
| f) Urnenerd- und Urnendenkmalgrab | € | 67,00 |
- (2) In der Zeit vom 1. Dezember bis 31. März ist zusätzlich zur Beisetzungsgebühr noch eine Erschwerniszulage in der Höhe von 10 % der jeweiligen Beisetzungsgebühr einzuheben.

§ 4 Exhumierungsgebühr

- (1) Für die Exhumierung einer Leiche bzw. Urne aus:
- | | | |
|---|---|---------------|
| a) Gruft | € | 482,00 |
| b) Reihen- und Wandgrab (bis 1,90 m Tiefe) | € | 380,00 |
| c) Familiengrab [Tiefgrab] (bis 2,40 m Tiefe) | € | 425,00 |
| d) Kindergrab (bis 1,00 m Sarglänge) | € | 115,00 |
| e) Urnenerd- und Urnendenkmalgrab | € | 48,00 |
- (2) In der Zeit vom 1. Dezember bis 31. März ist zusätzlich zur Exhumierungsgebühr noch eine Erschwerniszulage in der Höhe von 10 % der jeweiligen Exhumierungsgebühr einzuheben.

§ 5 Leichenhallenbenützungsg Gebühr

- (1) Für die Beistellung der Aufbahnhalle für die Aufbewahrung und Aussegnung einer Leiche bzw. Urne:
- | | | |
|--|---|---------------|
| a) bei erwachsenen Verstorbenen | € | 120,00 |
| b) bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr | € | 29,00 |
| c) Urneneinstellung pro Woche | € | 20,00 |

§ 6 Sonstige Gebühren

- | | | |
|--|---|---------------|
| a) Tieferlegung einer Leiche in einem Wand-, Familien- oder Reihengrab | € | 425,00 |
| In der Zeit vom 1. Dezember bis 31. März ist zusätzlich noch eine Erschwerniszulage von 10 % der Tieferlegungsgebühr einzuheben. | | |
| b) Gebeineübertragungen | € | 48,00 |
| c) Benützung des Leichenkühlraumes pro Leiche und angefangene 24 Stunden | € | 20,00 |
| d) Gebühr für das Abräumen von Grabdenkmälern durch die Friedhofverwaltung | € | 190,00 |
| e) Gebühr für die Reinigung von verunreinigten Friedhofanlagen | € | 190,00 |
| f) Gebühr für die Benützung der Leichenhalle durch fremde Bestatter | € | 190,00 |

§ 7 Entstehen der Gebührenschuld; Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) bei Grabstellen- (Erneuerungs-) Gebühr mit der Überlassung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle bzw. zum Zeitpunkt der Erneuerung des Nutzungsrechtes;
 - b) bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Beisetzung der Leiche oder Urne;
 - c) bei der Exhumierung mit der erfolgten Exhumierung;
 - d) bei der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung;
 - e) bei allen übrigen Gebühren mit Beginn der Benutzung der betreffenden Friedhofseinrichtung oder bei Beanspruchung der betreffenden Arbeitsleistung des Friedhofpersonals.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 8 Gebührenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Grabstellen- (Erneuerungs-) Gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um die Einräumung (Erneuerung, Verlängerung) des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird.
- (2) Zur Entrichtung der Beisetzungsgebühr ist derjenige verpflichtet, dem das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche oder Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt, wenn jedoch dieser selbst bestattet wird, derjenige, der für die Bestattung Sorge zu tragen hat. Hat die Gemeinde Buchkirchen für die Bestattung zu sorgen, so richtet sich diese Forderung gegen den Nachlass.
- (3) Die Exhumierungsgebühr hat der Auftraggeber der Exhumierung zu entrichten.
- (4) Die Leichenhallengebühr hat der Besteller des Begräbnisses bzw. derjenige, der für die Bestattung des Toten aufzukommen hat, zu tragen.
- (5) Die sonstigen Gebühren nach § 6 a - c dieser Verordnung sind vom Auftraggeber zu zahlen; Gebühren nach § 6 d - e sind vom Nutzungsberechtigten bzw. Verursacher zu entrichten; Erfolgt die Benützung der Leichenhalle bzw. des Kühlraumes zur vorläufigen Aufbewahrung eines Toten, der nicht auf dem Friedhof der Gemeinde Buchkirchen bestattet wird, hat die entsprechende Gebühr derjenige zu entrichten, der für die Bestattung zu sorgen hat.

§ 9 Wertsicherung

- (1) Die im § 2 bis § 6 geregelten Gebühren sind wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2015 und werden einer jährlichen Indexangleichung (Jahresdurchschnitt) unterzogen. Eine Indexangleichung erfolgt erst ab einer Abweichung von mindestens 2 Prozent des oben angeführten Verbraucherpreisindex und es wird kaufmännisch auf volle Eurobeträge gerundet.
- (2) Ein Sinken des Indexwertes unter den Basiswert bleibt unberührt

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.06.2021 in Kraft.
- (2) Die Friedhof- und Leichenhallengebührenordnung vom 13. September 1994 in der Fassung vom 01.01.2019 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Nikon Baumgartner

**F.d.R.d.A. der
Amtsleiter:**

Ing. DI(FH) Christoph Hettich